

3. NACHTRAGSSATZUNG

zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Melsdorf vom 26.07.2011

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Melsdorf vom 01.07.2019 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Schließung der Kindertagesstätte aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. extreme Witterungsbedingungen, Sperrung der Betriebsräume, Infektionen u.ä.), werden die Gebühren nicht erstattet. Erfolgt die Schließung aufgrund einer arbeitskampfrechtlichen Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten der Kindertagesstätte (Streik) werden den Abgabenschuldnern auf schriftlichen Antrag die anteiligen Gebühren für den Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsniederlegung ab dem ersten Tage erstattet, sofern innerhalb des jeweils laufenden Kindertagesstättenjahres die Anzahl von mindestens 5 streikbedingten Schließtagen erreicht wird; als Schließtage in diesem Zusammenhang gelten nur Tage, an denen die Arbeitsniederlegung mindestens den Zeitraum der Regelbetreuung nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in Melsdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung umfasst. Satz 2 gilt nicht für die Fälle, in denen trotz Schließung eine satzungsgemäße Betreuung („Notbetreuung“) erfolgt ist.

Artikel II

§ 2a ist ersatzlos zu streichen.

Artikel III

§ 4, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Grundlage der Bedarfsermittlung gelten gegenüber den Benutzungsgebühren nach dieser Satzung folgende Ermäßigungen:

- a. bis zu 100% der Einkommensgrenze = 100 % Ermäßigung
- b. bis zu 105 % der Einkommensgrenze = 75 % Ermäßigung
- c. bis zu 110 % der Einkommensgrenze = 50 % Ermäßigung
- d. bis zu 115 % der Einkommensgrenze = 25 % Ermäßigung
- e. über 115 % der Einkommensgrenze = 0 % Ermäßigung

Artikel IV

Die Regelungen zur Mittagsverpflegung in der Anlage 1 zur Gebührensatzung sind ersatzlos zu streichen.

Artikel V

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

24109 Melsdorf, den 01.07.2019

**GEMEINDE MELSDORF
DIE BÜRGERMEISTERIN**

A. Szodruch

-Anke Szodruch-

